

Nagarro SE,
München,
B e r i c h t
über die
Prüfung der Nachgründung und von
Sacheinlagen

Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
BGH	Bundesgerichtshof
HGB	Handelsgesetzbuch
PwC	PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München
SE	Societas Europaea
VALNES	VALNES Corporate Finance GmbH, Frankfurt am Main
WKGT	Warth & Klein Grant Thornton Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf
NSE	Nagarro SE
Nagarro Holding	Nagarro Holding GmbH
All Nag Bet	All Nag Beteiligungs GmbH & Co. KG
StarView	StarView Capital Growth Fund, LLC
SPP	Nagarro SPP GmbH
BET	Nagarro Beteiligungs GmbH

INHALTSVERZEICHNIS

A.	PRÜFUNGS-AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	1
I.	Bestellung und Umfang der Prüfung	1
II.	Auskünfte und Prüfungsunterlagen	2
B.	DARSTELLUNG UND BEURTEILUNG DES NACHGRÜNDUNGSHERGANGS ..	5
I.	Beschreibung der Unternehmen.....	5
II.	Ordnungsmäßigkeit des Nachgründungshergangs.....	6
C.	GEGENSTAND DER ÜBERTRAGUNG, BEWERTUNG	8
I.	Verschmelzungsvertrag	8
II.	Beschreibung der Sacheinlageprüfung und der Bewertungsmethode	11
III.	Prüfung, ob der Wert des als Sacheinlage anzusehenden Vermögens die vereinbarte Gegenleistung erreicht	12
D.	ORDNUNGSMÄßIGKEIT DES NACHGRÜNDUNGSBERICHTS	17
E.	SCHLUSSBEMERKUNG	21

ANLAGE:

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

I. Bestellung und Umfang der Prüfung

Auf Antrag des Vorstands der Nagarro SE, München, hat uns das Registergericht beim Amtsgericht München durch Beschluss vom 31. Mai 2021 für die gemäß §§ 67 Satz 1 UmwG i.V.m. §§ 52 Abs. 4, 33 Abs. 2, 3 AktG durchzuführende Prüfung eines Vertrages der Gesellschaft über eine Transaktion mit Gründern oder mit mehr als 10 vom Hundert des Grundkapitals an der Gesellschaft beteiligten Aktionären, die zugleich eine Nachgründung ist, der

Nagarro SE, München

(im Folgenden kurz „NSE“ oder „Gesellschaft“ genannt)

bestellt.

Der Vorstand der NSE hat uns beauftragt, diese Prüfung durchzuführen.

Eine Prüfung hat gemäß § 52 Abs. 4 i. V. m. § 33 Abs. 2 Nr. 4 AktG zu erfolgen, wenn die Gesellschaft einen Vertrag mit einem mit mehr als 10% des Grundkapitals an der Gesellschaft beteiligten Aktionär zum Erwerb von Vermögensgegenständen für eine den zehnten Teil ihres Grundkapitals übersteigende Vergütung in den ersten zwei Jahren seit Eintragung der Gesellschafter in das Handelsregister abschließt. Der der Zustimmung der Hauptversammlung unterliegende Verschmelzungsvertrag zwischen der Nagarro Holding GmbH, München und der Nagarro SE, München ist als Nachgründungsvorgang zu werten, wenn die Gesellschaft von Aktionären, die mehr als 10% der Anteile halten, Vermögensgegenstände gegen eine Vergütung erwirbt, die den zehnten Teil des Grundkapitals übersteigt.

Gemäß § 67 S. 1 UmwG sind die Nachgründungsvorschriften des § 52 Abs. 3, Abs. 4 sowie Abs. 6 bis 9 AktG auch auf einen Verschmelzungsvertrag anzuwenden, wenn dieser innerhalb der ersten zwei Jahre nach der Eintragung der übernehmenden Gesellschaft in das Handelsregister abgeschlossen wurde, auf die zu gewährenden Aktien mehr als der zehnte Teil des Grundkapitals entfällt, und die übernehmende Gesellschaft ihre Rechtsform nicht durch Formwechsel einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung erlangt hat, die zuvor schon seit mindestens zwei Jahren im Handelsregister eingetragen war. Danach hat der Aufsichtsrat der NSE gemäß § 52 Abs. 3 AktG den Verschmelzungsvertrag zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung einen

Nachgründungsbericht zu erstatten, bevor die Hauptversammlung der Gesellschaft über die Erteilung ihrer Zustimmung zu diesem Verschmelzungsvertrag Beschluss fasst.

Der Geltungsbereich des § 33a AktG ist nicht berührt.

Der Umfang unserer Prüfung ergibt sich aus §§ 183 Abs. 3, 52 Abs. 4 i. V. m. dem sinngemäß geltenden § 34 AktG und hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, ob der Wert der übernommenen Vermögensgegenstände den Wert der dafür zu gewährenden Leistungen erreicht.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Die Prüfung haben wir im Juli 2021 in unseren Geschäftsräumen durchgeführt.

Für die Durchführung des Auftrags haften wir gemäß § 49 AktG in dem Umfang und mit dem Höchstbetrag, wie er für die gesetzliche Abschlussprüfung in § 323 Abs. 1 bis 4 HGB festgelegt ist. Ansonsten sind für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

II. Auskünfte und Prüfungsunterlagen

Auskünfte erteilten uns im Auftrag der Nagarro SE als Nachgründerin und der Nagarro Holding als übertragender Rechtsträger das Mitglied des Leitungsorgans Frau Annette Mainka sowie weitere uns benannte Mitarbeiter und Berater der Gesellschaft. Die erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden uns bereitwillig gegeben.

Der Vorstand der NSE hat uns die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der hierzu gegebenen Erläuterungen und Auskünfte, die für die ordnungsmäßige Durchführung der Nachgründungsprüfung von Bedeutung sind, in einer schriftlichen Erklärung bestätigt.

Bei der Durchführung unserer Prüfung standen uns insbesondere folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung am 31. August 2021 mit dem Tagesordnungspunkt Beschlussfassung über die Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag zwischen Nagarro Holding und NSE und zur Durchführung der Verschmelzung erforderlichen Kapitalerhöhung.
- Nachgründungsbericht des Aufsichtsrats der NSE gemäß § 52 Abs. 3 AktG bezüglich der Verschmelzung der Nagarro Holding GmbH auf die NSE vom 19. Juli 2021;
- Ungeprüfte Bilanz und GuV der Nagarro Holding GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht München unter der HRB 213425 zum 31. Dezember 2020;
- Geprüfter Jahresabschluss der Nagarro SE mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht München unter der HRB 254410 (im Folgenden „NSE“) zum 31. Dezember 2020;
- Ungeprüfter Monatsabschluss der Nagarro Holding GmbH zum 31. März 2021;
- Ungeprüfter Monatsabschluss der NSE zum 31. März 2021;
- Gutachterliche Stellungnahme der Valnes Corporate Finance GmbH, Frankfurt am Main (im Folgenden kurz „VALNES“ oder „Gutachter“ genannt) vom 19. Juli 2021 über die Ermittlung des angemessenen Umtauschverhältnisses anlässlich der geplanten Verschmelzung der Nagarro Holding GmbH, München, auf die Nagarro SE, München, zum Bewertungsstichtag 31. August 2021;
- Von PwC als unabhängigem Experten erstellte Fairness Opinion hinsichtlich der Darstellungen einer Bandbreite des Gesamtpreises für zuvor verkaufte Anteile an der SPP-Co-Investor Verwaltungs GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 223703, der SPP Co-Investor GmbH & Co. KG mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRA 1035350, der Nagarro SPP GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 223671, der Allgeier Nagarro Beteiligungs GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 223716 sowie der Nagarro

Holding GmbH mit Sitz in München), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 213425 vom 31. Juli 2020;

- Entwurf des Berichts über die Verschmelzungsprüfung der Warth & Klein Grant Thornton GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf (im Folgenden kurz „WKGT“ oder „Verschmelzungsprüfer“ genannt) vom 16. Juli 2021 und
- Handelsregisterauszüge der NSE sowie der Nagarro Holding GmbH zum 19. Juli 2021.
- Businessplan bestehend aus Plan-Bilanz sowie Plan-Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2021 bis 2023.

B. DARSTELLUNG UND BEURTEILUNG DES NACHGRÜNDUNGSHERGANGS

I. Beschreibung der Unternehmen

Die Nagarro Holding GmbH wurde am 11. August 2014 mit einem Stammkapital von EUR 50.000,00 unter dem Namen Allgeier Nagarro Holding GmbH in das Handelsregister beim Amtsgericht München in der Abteilung B unter HRB 213425 eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen an Gesellschaften im In- und Ausland, ferner Erbringung von Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen für andere Unternehmen, soweit hierfür keine besonderen Genehmigungen erforderlich sind.

Die NSE wurde am 17. Januar 2020 als Blitz 20-361 SE mit einem Grundkapital von EUR 120.000,00 gegründet und am 29. Januar 2020 in das Handelsregister beim Amtsgericht München in der Abteilung B unter der Nummer 254410 eingetragen. Aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 19. Februar 2020, eingetragen im Handelsregister am 11. März 2020, wurde die Gesellschaft umfirmiert in „Allgeier Project SE“. Aufgrund eines weiteren Beschlusses der Hauptversammlung vom 15. Juli 2020, eingetragen am 17. Juli 2020, wurde die Firma in die heutige „Nagarro SE“ geändert.

Die Gesellschaft hat im Wege der Abspaltung gemäß Spaltungsvertrag vom 14. August 2020 sowie Beschluss ihrer Hauptversammlung vom 30. Oktober 2020 und Beschluss der Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft vom 24. September 2020 Teile des Vermögens von der Allgeier SE, München, übernommen. Die Allgeier SE hat insbesondere sämtliche Aktien an der Allgeier Connect AG als Gesamtheit gegen Gewährung von Aktien an der Nagarro SE an die Aktionäre der Allgeier SE im Wege der Abspaltung zur Aufnahme rückwirkend zum 1. Januar 2020 übertragen. Die Hauptversammlung vom 30. Oktober 2020 der Nagarro SE hat dann die Erhöhung des Grundkapitals um 11.262.513,00 EUR zum Zwecke der Abspaltung von der Allgeier SE, München (Amtsgericht München HRB 198543), die Schaffung eines Genehmigten Kapitals und die Neufassung der Satzung beschlossen.

Gegenstand der NSE ist die Verwaltung eigenen Vermögens und das Erbringen von Software- und Technologieberatung, Entwicklung, Durchführung von Prüfverfahren, Implementierung, Wartungs-, Betriebs- und Innovationsdienstleistungen im Bereich Software und Technologie.

Mit Verschmelzungsvertrag vom 28. Mai 2021 wurde die Connect AG als übertragender Rechtsträger auf die Nagarro SE als übernehmender Rechtsträger verschmolzen. Die Übertragung

erfolgte als Ganzes im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme mit Verschmelzungstichtag 01. Januar 2021. Der Verschmelzungsvertrag sowie die Finanzberichte der betroffenen Gesellschaften wurden auf der Webseite der Nagarro veröffentlicht. Die Verschmelzung war zum Zeitpunkt des Abschlusses unserer Prüfung noch nicht in das Handelsregister eingetragen.

II. Ordnungsmäßigkeit des Nachgründungshergangs

Das Grundkapital der Nagarro Holding GmbH betrug EUR 50.000,00. Es war eingeteilt in 50.000 Geschäftsanteile zu je EUR 1,00 und wurde vor Umstrukturierungsmaßnahmen wie folgt gehalten: (i) 32.466 Geschäftsanteile (oder rund 64,93%) von der Nagarro SE, (ii) 10.000 Geschäftsanteile (20%) von der Nagarro Beteiligungs GmbH („BET“) und (iii) 7.534 Geschäftsanteile (rund 15,07%) von der Nagarro SPP GmbH („SPP GmbH“). Aufgrund der nachstehend dargestellten weiteren Beteiligungsverhältnisse an BET und SPP GmbH ergab sich eine direkte und indirekte Beteiligung der Nagarro SE an der Nagarro Holding in Höhe von 83,83%. In dem für die Verschmelzung vorbereitenden zweiten Schritt wurden die indirekten Beteiligungen der Nagarro SE an der Nagarro Holding GmbH aufgelöst und die Anteilseignerstrukturen an der BET GmbH sowie der SPP GmbH vereinfacht bzw. die Anteilseignervehikel der betroffenen Führungskräfte reorganisiert.

Hierzu sind folgende wesentliche Restrukturierungsschritte auf Ebene der Minderheitsgesellschaften an der Nagarro Holding GmbH vorgenommen worden:

- Eine Sachkapitalerhöhung bei der SPP GmbH von EUR 25.000,00 um EUR 829,00 auf EUR 25.829,00 gegen Leistung von Sacheinlagen. Gegenstand der von der Gesellschaft erbrachten Sacheinlage war die Forderung der NSE gegen die SPP GmbH auf Darlehensrückzahlung einschließlich der bis zum 21. Juni 2021 aufgelaufenen Zinsen in Höhe von insgesamt EUR 6.995.368,77 gemäß Darlehensvertrag zwischen NSE und Nagarro SPP GmbH vom 21. Dezember 2020). Die neuen Geschäftsanteile wurden zu ihrem Nennwert ausgegeben und von der NSE übernommen.
- Eine Entnahme der NSE aus der SPP KG und zu diesem Zwecke Übertragung von 2.017 Geschäftsanteilen der SPP GmbH durch die SPP KG an die NSE.

- Die Übertragung von Beteiligungsprogrammen und treuhänderischer gehaltener Beteiligungen, insbesondere (i) Übertragung der treuhänderisch zu Gunsten von der All Nag Bet gehaltenen Geschäftsanteile an der BET auf die All Nag Bet, (ii) Übertragung der treuhänderisch für die StarView gehaltenen Geschäftsanteile an der BET auf die StarView, (iii) Übertragung eines treuhänderisch gehaltenen Teil-Kapitalanteils an der SPP KG an Herrn Neeraj Chhibba sowie (iv) Übertragung des verbleibenden Kommanditanteils an der SPP KG, sämtlicher Geschäftsanteile an derer alleinigen Komplementärin sowie von Treuhandvereinbarungen an die ACCNITE Management GmbH.
- Die Verschmelzung der BET und der SPP GmbH auf die Nagarro Holding und Durchführung einer Sachkapitalerhöhung zu diesem Zwecke.

Nach Durchführung dieser Maßnahmen wird das um EUR 17.534,00 auf EUR 67.534,00 erhöhte Stammkapital der Nagarro Holding wie folgt gehalten: (i) 42.017 Geschäftsanteile (kaufmännisch gerundet entsprechend 84,03% des Stammkapitals ohne Berücksichtigung eigener Anteile) werden von der NSE, (ii) 2.499 Geschäftsanteile (kaufmännisch gerundet entsprechend 5,00% des Stammkapitals ohne Berücksichtigung eigener Anteile) von der All Nag Bet, (iii) 2.499 Geschäftsanteile (kaufmännisch gerundet entsprechend 5,00% des Stammkapitals ohne Berücksichtigung eigener Anteile) von der StarView und (iv) 2.985 Geschäftsanteile (kaufmännisch gerundet entsprechend 5,97% des Stammkapitals ohne Berücksichtigung eigener Anteile) von der SPP KG gehalten. Daneben hält die Nagarro Holding 17.534 eigene Geschäftsanteile.

Gemäß des Verschmelzungsvertrags vom 19. Juli 2021 soll das Vermögen der Nagarro Holding GmbH als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung gemäß § 2 Nr. 1 UmwG auf die Nagarro SE als übernehmender Rechtsträger übertragen werden (Verschmelzung durch Aufnahme).

Der Verschmelzungstichtag als der Tag, an dem alle Handlungen und Geschäfte von der Nagarro Holding GmbH als für Rechnung der Nagarro SE vorgenommen werden sollen, ist der 01. Januar 2021.

Als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens der Nagarro Holding auf die NSE erhalten die berechtigten Gesellschafter der Nagarro Holding für die von ihnen gehaltenen 7.983 Nagarro Holding-Geschäftsanteile insgesamt 2.199.472 auf den Namen lautende Stückaktien an der NSE. Konkret erhalten die All Nag Bet sowie die StarView für die von ihnen jeweils gehaltenen 2.499 Nagarro Holding-Geschäftsanteile jeweils 688.523 Aktien an der Gesellschaft und die SPP KG

für die von ihr gehaltenen 2.985 Nagarro Holding-Geschäftsanteile 822.426 Aktien an der Gesellschaft.

Basierend auf dem rechnerischen Umtauschverhältnis hätten den berechtigten Gesellschaftern der Nagarro Holding insgesamt 2.199.474,1 neue Aktien an der Gesellschaft zugestanden. Zur Herstellung eines ganzzahligen Erhöhungsbetrags wurde dieses Umtauschverhältnis zunächst dergestalt angepasst, dass sich ein Kapitalerhöhungsbetrag von EUR 2.199.474,00, entsprechend 2.199.474 neuen Aktien der Gesellschaft ergab. Da dies aber zur Entstehung von Teilrechten an Aktien der NSE (sog. Aktienspitzen) in Höhe von insgesamt zwei Aktien an der Gesellschaft geführt hätte, haben die Gesellschafter der Nagarro Holding durch notariell beurkundete Verzichtserklärung vom 19. Juli 2021 (UR-Nr. F 4189/2021) gemäß § 68 Abs. 1 Satz 3 UmwG auf die Anteilsgewährung verzichtet, soweit ihnen wertmäßig eine über 2.199.472 hinausgehende Zahl von Aktien an der Gesellschaft zustehen würde. Somit beträgt die Stammkapitalerhöhung EUR 2.199.472.

Soweit die NSE Gesellschafterin der Nagarro Holding ist, erfolgt keine Kapitalerhöhung bei der Gesellschaft (§ 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG). Den berechtigten Gesellschaftern der Nagarro Holding wird vertragsgemäß keine bare Zuzahlung gewährt.

C. GEGENSTAND DER ÜBERTRAGUNG, BEWERTUNG

I. Verschmelzungsvertrag

Der Verschmelzungsvertrag ist am 19. Juli 2021 vor dem Notar Dr. Sebastian Franck mit Amtssitz in München abgeschlossen und von diesem beurkundet worden (UR-Nr. F 4190/2021). Wesentliche Regelungspunkte des Vertrags sind:

1. Nagarro Holding GmbH als übertragender Rechtsträger überträgt sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung gemäß § 2 Abs. 1 UmwG auf die NSE als übernehmenden Rechtsträger (Verschmelzung durch Aufnahme).
2. Vom Beginn des 1. Januar 2021 (00:00 Uhr) (der "Verschmelzungstichtag") an gelten alle Handlungen und Geschäfte von Nagarro Holding GmbH als für Rechnung der NSE vorgenommen. Der steuerliche Übertragungstichtag ist der 31. Dezember 2020, 24:00 Uhr (der „Steuerliche Übertragungstichtag“).

3. Als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens der Nagarro Holding GmbH auf die NSE erhalten die berechtigten Nagarro Holding GmbH-Gesellschafter entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung an der Nagarro Holding GmbH verhältnismäßig und kostenfrei für je einen Nagarro Holding GmbH-Geschäftsanteil 275,5197420091868 auf den Namen lautende Stückaktien der NSE. Insgesamt werden den Berechtigten Nagarro Holding GmbH-Gesellschaftern somit nach den weiter oben beschriebenen Verzichten 2.199.472 auf den Namen lautende Stückaktien an der NSE gewährt. Soweit die NSE Gesellschafterin der Nagarro Holding GmbH ist, erfolgt keine Kapitalerhöhung bei der NSE (§ 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG). Den berechtigten Nagarro Holding GmbH-Gesellschaftern wird keine bare Zuzahlung gewährt.
4. Die von der NSE zu gewährenden Aktien sind für das gesamte am 1. Januar 2021 begonnene Geschäftsjahr gewinnberechtigt. Falls sich der Verschmelzungstichtag gemäß Ziffer 2.3 dieses Vertrags verschiebt, verschiebt sich der Beginn der Gewinnberechtigung der zu gewährenden Aktien auf den Beginn des Geschäftsjahres der NSE, in dem die Verschmelzung wirksam wird.
5. Zur Durchführung der Verschmelzung wird die NSE ihr Grundkapital von EUR 11.576.513,00 um EUR 2.199.472,00 auf EUR 13.775.985,00 durch Ausgabe von 2.199.472 auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der NSE von jeweils EUR 1,00 erhöhen. Die Kapitalerhöhung erfolgt unter Ausschluss des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre der NSE gegen Sacheinlage.
6. Sacheinlage ist das Vermögen der Nagarro Holding GmbH, welches im Rahmen der Verschmelzung auf die NSE übertragen wird. Soweit der Wert, zu dem Vermögen der Nagarro Holding GmbH von der NSE übernommen wird, den Betrag der Kapitalerhöhung übersteigt, wird der übersteigende Betrag in die Kapitalrücklage der NSE gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB eingestellt.
7. Die NSE wird die M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien, Hamburg, als Treuhänder für den Empfang der den berechtigten Nagarro Holding-Gesellschaftern zu gewährenden Aktien der NSE und deren Aushändigung an die berechtigten Nagarro Holding-Gesellschafter bestellen. Der Besitz an den zu gewährenden Aktien wird dem Treuhänder vor Eintragung der Verschmelzung eingeräumt und der Treuhänder wird angewiesen, die Aktien nach Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der NSE den berechtigten Nagarro Holding-Gesellschaftern zu

verschaffen oder, im Falle eines endgültigen Scheiterns der Verschmelzung, die Aktien an die NSE zu übertragen bzw. – auf deren Weisung – zu vernichten.

8. Die Vorstandsmitglieder der NSE Manas Fuloria und Vikram Sehgal sind jeweils mittelbar mit ca. 5 % am Stammkapital der Nagarro Holding GmbH (ohne Berücksichtigung eigener Anteile) beteiligt. Sie werden daher im Rahmen der Verschmelzung mittelbar jeweils ca. 688.524 NSE-Aktien, entsprechend ca. 5 % des Grundkapitals der NSE (nach Kapitalerhöhung) erhalten.

II. Beschreibung der Sacheinlageprüfung und der Bewertungsmethode

Die übergeordnete Zwecksetzung der aktienrechtlichen Bestimmungen zur Sicherung der realen Kapitalaufbringung - und damit auch der Nachgründungsprüfung - ist die Gewährleistung eines Haftungsvermögens der Gesellschaft in Höhe des ausgewiesenen Grundkapitals. Es ist deshalb gemäß § 52 AktG zu prüfen, ob der Wert des Verschmelzungsvermögens den Wert der dafür zu gewährenden Leistungen erreicht.

Nach dem Gesetzeswortlaut ist bei einer Aktiengesellschaft, und damit auch bei einer SE, im Rahmen einer Nachgründungsprüfung (§§ 183 Abs. 3, 34 Abs. 1 Nr. 2 AktG) lediglich zu prüfen, ob der Wert einer Sacheinlage den geringsten Ausgabebetrag der dafür zu gewährenden Aktien erreicht. Die Rechtsprechung und die überwiegende Ansicht in der rechtswissenschaftlichen Literatur spricht sich im Gegensatz dazu dafür aus, dass die Prüfung auch die Wertdeckung eines festgesetzten Agios zu umfassen hat. Dies wird in der rechtswissenschaftlichen Literatur regelmäßig mit einem Verweis auf die europäische Kapitalmarkttrichtlinie (Richtlinie 2012/30/EU) begründet, die in Art. 10 Abs. 2 verlangt, dass der Wert der Sacheinlage nach den Ergebnissen der Prüfung neben dem geringsten Ausgabebetrag auch einen gegebenenfalls festgesetzten Mehrbetrag umfasst. Es wird zwischen einem korporativen Agio im Sinne des § 9 Abs. 2 AktG und einem sogenannten schuldrechtlichen Agio unterschieden. Unter einem korporativen Agio ist die Ausgabe neuer Aktien zu einem über dem geringsten Ausgabebetrag liegenden höheren Ausgabebetrag zu verstehen, während bei einem schuldrechtlichen Agio die Aktienaussgabe zum geringsten Ausgabebetrag erfolgt und die Zuzahlung lediglich auf schuldrechtlicher Basis vereinbart wird. Ein korporatives Agio nach § 9 Abs. 2 AktG ist als Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB zu bilanzieren, während das schuldrechtliche Agio ist nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB zu passivieren ist. Insoweit ist der Umfang der nach §§ 183 Abs. 3, 34 Abs. 1 Nr. 2 AktG vorzunehmenden Prüfung richtlinienkonform auf die Frage auszudehnen, ob der Wert der Sacheinlage den Wert des geringsten Ausgabetrags der dafür zu gewährenden Aktien sowie des darüber hinaus gegebenenfalls festgesetzten korporativen Agio erreicht. Dieser Sichtweise hat sich der BGH mit seinem Urteil vom 6. Dezember 2011 (II ZR 149/10) ausdrücklich angeschlossen.

Die Ausdehnung des Prüfungsumfangs erfordert, dass das Agio festgesetzt, also im Kapitalerhöhungsbeschluss durch eine Betragsangabe konkretisiert ist. Im vorliegenden Fall sieht der Kapitalerhöhungsbeschluss vor, dass ein die Grundkapitalerhöhung übersteigender Betrag in

die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB eingestellt wird. Das Agio ist jedoch nicht konkretisiert. Der Umfang unserer Prüfung beschränkt sich damit ausschließlich auf die Grundkapitalerhöhung in Höhe von EUR 2.199.472,00.

Nach herrschender Meinung steht es grundsätzlich mit der Zielsetzung der aktienrechtlichen Kapitalaufbringungs Vorschriften im Einklang, wenn bei der Bewertung ganzer Unternehmen anlässlich der Einbringung als Sacheinlage auf Ertragswertüberlegungen abgestellt wird (vgl. WP-Handbuch 2014, Bd. II, Abschn. A Tz. 10). Sofern dies mit Hinblick auf die konkrete Einbringung nicht sachgerecht ist, kann die Werthaltigkeitsprüfung einer Sacheinlage ebenfalls basierend auf dem Wert des bilanziellen Reinvermögen erfolgen.

Im Sinne des Kapitalaufbringungsrechts ist auf die Sicht der Gesellschaft abzustellen, auf die die Anteile der betreffenden Unternehmen bzw. Vermögensgegenstände übertragen werden sollen. Im vorliegenden Fall ist daher auf die Perspektive der NSE abzustellen.

III. Prüfung, ob der Wert des als Sacheinlage anzusehenden Vermögens die vereinbarte Gegenleistung erreicht

Der Aufsichtsrat der NSE hat sich bei seiner (internen) Nachgründungsprüfung gemäß §§ 52 Abs. 3, 32 Abs. 2 und 3 AktG dazu entschlossen, die Angemessenheit der vereinbarten Gegenleistung insbesondere durch Relationsbewertung der fusionierten Unternehmen (bei Wahrung der ökonomischen Vermögensposition) zu prüfen. Hierzu wurde die gutachterliche Stellungnahme von VALNES Bezug genommen.

Wir halten diese Vorgehensweise für angemessen.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir das Vorgehen von Valnes analysiert.

Das Eigenkapital der NSE beträgt zum 31. Dezember 2020 EUR 227.914.895,73. Mit Kauf- und Übertragungsvertrag vom 15. Juli 2020 hat die NSE Beteiligungen für einen Kaufpreis in Höhe von EUR 193.608.560,00 erworben. Wesentliche Beteiligung hierbei ist die Nagarro Holding GmbH. Die NSE hält neben Beteiligungen im Wesentlichen noch Barmitteln in Höhe von EUR 17.561.111,27.

Dies bestätigt auch eine von PwC als unabhängigen Experten erstellte Fairness Opinion, welche wir kritisch gewürdigt haben. PwC kommt zu dem Ergebnis, dass der Transaktionspreis als fair nach IDW S 8 angesehen werden kann. Es bestehen keine Anzeichen dafür, dass der Wert der Beteiligungen zwischenzeitig wertgemindert ist.

Die **Nagarro Holding GmbH** selbst hält zum 31. Dezember 2020 als wesentliche Vermögensgegenstände Anteile an verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 189.633.770,93 sowie Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von EUR 10.347.695,59.

Die Nagarro Holding GmbH hat zum 31. Dezember 2020 im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 186.047.402,60 bilanziert.

Das Eigenkapital der Nagarro Holding GmbH betrug zum 31. Dezember 2020 EUR 13.101.730,13. Die Jahresergebnisse in den letzten zwei Geschäftsjahren betragen für das Geschäftsjahr 2020 EUR 3.244.609,96 und für das Geschäftsjahr 2019 EUR -2.836.353,04 sowie für das anteilige Geschäftsjahr 2021 (1. Januar 2020 bis 31. März 2021) EUR -1.584.456,04 (ohne für 2021 erfolgte Erträge aus Gewinnabführungen).

Es bestehen keine Anzeichen für eine Wertminderung des Vermögens der Nagarro Holding GmbH.

In der Bilanz der Nagarro SE ist die zu verschmelzende Beteiligung an der Nagarro Holding GmbH mit EUR 149.928.000,00 angesetzt.

Die Festlegung des angemessenen Umtauschverhältnisses beruht auf einer Relationalbewertung der fusionierten Unternehmen bei Wahrung der ökonomischen Vermögensposition. Im vorliegenden Fall besteht die Besonderheit darin, dass das einzige wesentliche Asset der NSE, aus dem in Zukunft wesentliche Erträge erzielt werden können, die zu verschmelzende Nagarro Holding ist. Da in der Nagarro Holding und deren Beteiligungen das operative Geschäft der Nagarro-Gruppe gebündelt ist, partizipieren zum Zeitpunkt der Verschmelzung sowohl die Gesellschaft als Mehrheitsgesellschafter als auch die Minderheitsgesellschafter der Nagarro Holding an diesen erwarteten Erträgen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Beteiligungsquoten an der Nagarro Holding. Für die Ermittlung des angemessenen Umtauschverhältnisses ergab sich daher die Frage, ob bei der Bewertung der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger der NSE, neben ihrer Beteiligung an der Nagarro Holding selbst ein eigenständigen Wert zukommt.

Soweit die NSE , neben ihrer Beteiligung an der Nagarro Holding selbst keinen eigenständigen Wert hat, bestimmt sich das Anteilsverhältnis für die Verschmelzung aus den zum Bewertungsstichtag relevanten Beteiligungsverhältnissen der NSE und der Minderheitsgesellschafter an der Nagarro Holding im Sinne der Wahrung der bisherigen Anteilsverhältnisse. Für den Fall, dass die NSE selbst wesentliches eigenes Vermögen oder Verbindlichkeiten hervorbringen würde, wäre das Umtauschverhältnis nach dem Erfordernis der Angemessenheit entsprechend anzupassen.

Zur Ermittlung eines eigenen Wertbeitrags der Gesellschaft, der so wesentlich ist, dass es zu einer Veränderung des Umtauschverhältnisses der bisherigen Beteiligungsquoten an der zu verschmelzenden Nagarro Holding führen würde, wurden die folgenden Analysefelder im Detail durch den Aufsichtsrat untersucht:

- wirtschaftliche Verhältnisse und Analyse möglicher Ertragspotentiale der Gesellschaft,
- Analyse von möglichen stillen Reserven bzw. nicht betriebsnotwendigen Vermögensteilen der Gesellschaft,
- Analyse von möglichen stillen Lasten der Gesellschaft.

Darüber hinaus wurde untersucht, ob es mögliche Wertunterschiede gibt, die in den Anteilsverhältnissen an der Nagarro Holding GmbH begründet sein könnten.

Die Analyse möglicher Wertunterschiede zwischen der NSE und der Nagarro Holding durch den Aufsichtsrat ergab, dass auf Ebene der NSE im Wesentlichen Aufwendungen für die Börsennotierung erfasst sind sowie die Einhaltung und Überwachung von Compliance- und Governance-Regeln angesiedelt ist. Das geplante Ergebnis der Gesellschaft kann aus der Sicht eines rational handelnden vernünftigen Kaufmanns als notwendige Aufwendungen für die Notierung der Aktien der Gesellschaft angesehen werden. Im Gegenzug dazu haben die Anteilseigner der NSE – anders als die Gesellschafter an der nicht gelisteten Nagarro Holding – einen Vorteil dadurch, dass die Anteile an der NSE aufgrund ihrer Börsenlistung eine höhere Fungibilität aufweisen. Insofern steht hier einer negativen Ergebnissituation ein Vorteil gegenüber.

Für Zwecke dieser Analyse wurde für die Gesellschaft ein Budget sowie ein Businessplan bestehend aus Plan-Bilanz sowie Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für die Geschäftsjahre 2021 bis 2023 erstellt. Da für die übliche Steuerung der Nagarro-Gruppe ein isolierter Businessplan auf Ebene der Gesellschaft nicht erforderlich ist, sondern grundsätzlich für die Gesamtgruppe geplant wird, ist diese Planung nicht Teil eines üblichen Planungsprozesses und musste daher für Zwecke der Verschmelzung der Nagarro Holding auf die Gesellschaft separat erstellt werden.

Eine Verwässerung der Aktionäre der Gesellschaft im Rahmen des Umtauschverhältnisses lässt sich daher aus der Ergebnislage der Gesellschaft in der Gesamtschau nicht begründen. Im Ergebnis entspricht der Unternehmenswert der Gesellschaft zum Bewertungsstichtag damit dem Wert ihrer Beteiligung an der Nagarro Holding.

Das Gutachten von VALNES kommt zum gleichen Ergebnis.

Das rechnerische Umtauschverhältnis ergibt sich damit aus einer Relation der Anteilsverhältnisse an der Nagarro Holding, der für die Anteilseigner der Nagarro Holding als der zu übertragenden Gesellschaft zu 100% eingeht, während er den Anteilseignern der NSE als der aufnehmenden Gesellschaft zu 84,03% zusteht. Wird für die Berechnung aus Gründen der besseren Nachvollziehbarkeit etwa der Nennwert der Nagarro Holding i.H.v. EUR 50.000 (Stammkapital abzüglich eigener Geschäftsanteile) zugrunde gelegt, ergibt sich für den Wertanteil der Gesellschaft EUR 42.017 (d.h. 84,03% von EUR 50.000). Aus den Relationen „Nennwert je Geschäftsanteil / Aktie“ ergibt sich dann das rechnerische Umtauschverhältnis von 275,5197420091868 Aktien an der Gesellschaft für einen Geschäftsanteil an der Nagarro Holding.

Auf der Basis dieses rechnerischen Umtauschverhältnisses würde sich ergeben, dass den berechtigten Gesellschaftern der Nagarro Holding insgesamt 2.199.474,1 neuen Aktien an der Gesellschaft zu gewähren wären. Um einen ganzzahligen Kapitalerhöhungsbetrag und damit eine ganze Zahl von an die berechtigten Gesellschafter der Nagarro Holding auszugebenden Aktien an der Gesellschaft zu erreichen, hatten sich der Vorstand der Gesellschaft und die Geschäftsführung der Nagarro Holding in einem ersten Schritt darauf verständigt, dass für einen Geschäftsanteil an der Nagarro Holding rechnerisch 275,5197294250282 Aktien an der Gesellschaft und somit für die berechtigten 7.983 Geschäftsanteile an der Nagarro Holding insgesamt 2.199.474 neue Aktien an der Gesellschaft zu gewähren wären. Das rechnerische Umtauschverhältnis wurde mithin so abgerundet, dass die nächstmögliche volle Aktienanzahl der Gesellschaft erreicht und so die Entstehung von Aktienspitzen vermieden wird.

Da allerdings auf der Grundlage dieses Umtauschverhältnisses bei den berechtigten Gesellschaftern der Nagarro Holding insgesamt Teilrechte an zwei Aktien der Gesellschaft (sog. Aktienspitzen) entstehen würden, haben die Gesellschafter der Nagarro Holding durch notariell beurkundete Verzichtserklärung gemäß § 68 Abs. 1 Satz 3 UmwG auf die Gewährung von Anteilen an der Gesellschaft verzichtet, soweit sie wertmäßig Anspruch auf mehr als 2.199.472 neue Aktien an der Gesellschaft hätten. Somit ist sichergestellt, dass nach Vollzug der Verschmelzung jeder berechnete Gesellschafter der Nagarro Holding eine ganze Zahl von Aktien an der Gesellschaft gewährt erhält. Konkret werden die All Nag Bet und die StarView für die von ihnen jeweils gehaltenen 2.499 Nagarro Holding-Geschäftsanteile jeweils 688.523 neue Aktien an der Gesellschaft und die SPP KG für die von ihr gehaltenen 2.985 Nagarro Holding-Geschäftsanteile 822.426 neue Aktien an der Gesellschaft erhalten. In Summe erhalten die berechtigten Nagarro Holding-Gesellschafter für die von ihnen insgesamt gehaltenen 7.983 Geschäftsanteile an der Nagarro Holding somit 2.199.472 neue Aktien an der Geschäftsanteile.

Bei Berücksichtigung des Börsenwerts, der sich an den Unternehmenswert anlehnt und über der Stammkapitalerhöhung liegt, können die oben angestellten Überlegungen als plausibel angesehen werden.

Des Weiteren haben wir den Entwurf des Berichts über die Prüfung der Verschmelzung mit Stand vom 16. Juli 2021 der WKG T verwertet. WKG T kommt im Ergebnis auch zu dem Schluss, dass das Umtauschverhältnis verhältnismäßig festgesetzt wurde, so dass die berechtigten Gesellschafter der Nagarro Holding GmbH nach der Verschmelzung im gleichen Verhältnis an der NSE beteiligt sind wie zuvor an der Nagarro Holding GmbH.

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich damit keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wert der Sacheinlage in Form des Verschmelzungsvermögens nicht den Ausgabebetrag der neuen Aktien in Höhe von EUR 2.199.472 erreicht.

D. ORDNUNGSMÄßIGKEIT DES NACHGRÜNDUNGSBERICHTS

Im Nachgründungsbericht vom 19. Juli 2021, der gemäß § 52 Abs. 3 AktG i. V. m. § 32 Abs. 2 und 3 AktG aufgestellt wurde, haben die Mitglieder des Aufsichtsrats über ihre Prüfung des Nachgründungsberichts berichtet. Der Nachgründungsbericht enthält Angaben über

- den Gegenstand der Verschmelzung sowie
- die Angaben nach § 52 Abs. 3 AktG i. V. m. § 32 Abs. 3 AktG: Der Aufsichtsrat stellt im Nachgründungsbericht fest, dass weder von einem Mitglied des Vorstands noch des Aufsichtsrats für die Nachgründung der Gesellschaft oder ihre Vorbereitung eine Entschädigung oder Belohnung ausbedungen wurde.

Die im Nachgründungsbericht hierzu gemachten Angaben sind nach unseren Prüfungsfeststellungen richtig und vollständig.

Gemäß § 52 Abs. 3 AktG finden auf die Nachgründung auch die Vorschriften über den Gründungsbericht und die Gründungsprüfung Anwendung. Dabei schließt die Prüfung durch den Gründungsprüfer die Prüfung des Gründungsberichts der Verwaltungsmitglieder, der seinerseits die Angaben nach § 32 AktG zu enthalten hat, mit ein (Pentz in: MüKo AktG, 4. Aufl. 2016, § 34 Rn. 7).

Gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AktG sind anzugeben „die vorausgegangenen Rechtsgeschäfte, die auf den Erwerb durch die Gesellschaft hingeeht haben“. Im Rahmen der Nachgründung sind daher solche Rechtsgeschäfte anzugeben, durch die jemand einen Gegenstand von einem Dritten mit dem Zweck erworben hat, um ihn bei der Nachgründung als Sacheinlage zu verwenden. Liegen keine solchen zweckbestimmten Zwischengeschäfte vor, ist eine Fehlanzeige abzugeben (vgl. Pentz in: MüKo AktG, 4. Aufl. 2016, § 32 Rn. 18). Im Bericht des Aufsichtsrats werden die Rechtsgeschäfte aufgelistet.

Nach unseren Prüfungsfeststellungen sind Rechtsgeschäfte i.S.d. § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AktG tatsächlich erfolgt.

Gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 AktG sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Einbringungsgegenstandes aus den letzten beiden Jahren anzugeben.

Entsprechend den Ausführungen des Nachgründungsberichts sind der Nagarro SE in den letzten zwei Jahren die folgenden Anschaffungskosten für die Beteiligung an der Nagarro Holding GmbH entstanden:

- Im Rahmen des o.g. Kauf- und Übertragungsvertrages vom 15. Juli 2020 wurden sämtliche Geschäftsanteile an der Nagarro Holding GmbH (teilweise indirekt durch Erwerb von Holdinggesellschaften) zum Kaufpreis von EUR 149.928.000,00 erworben. Weitere Anschaffungs- und Herstellungskosten sind für die Beteiligung an der Nagarro Holding in den letzten zwei Jahren nicht entstanden.

Die vorgenannten Kaufpreise waren ebenfalls Gegenstand einer Bewertung und wurde im Rahmen der von PwC erstellten Fairness Opinion vom 31. Juli 2020 bestätigt; die Forderungen wurden verzinslich gestundet.

Nach unseren Prüfungsfeststellungen sind die vom Aufsichtsrat gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 AktG gemachten Angaben vollständig und zutreffend.

Im Nachgründungsbericht wird ergänzend auf die folgenden Rechtsgeschäfte hingewiesen, die im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Verschmelzungsvertrag abgeschlossen worden sind und für diesen Bedeutung haben:

Die zur Entflechtung der indirekten Beteiligungen der Gesellschaft an den Minderheitsgesellschaftern der Nagarro Holding und Überführung von Beteiligungsprogrammen im Vorfeld der Verschmelzung durchgeführten Maßnahmen umfassen insbesondere:

- **Erwerb der Nagarro Holding:** Mit Kauf- und Übertragungsvertrag vom 15. Juli 2020 hat die Gesellschaft von der Allgeier Project Solutions GmbH sämtlicher Geschäftsanteile an der Nagarro Holding gegen Zahlung von insgesamt EUR 193.608.560,00 erworben (teilweise indirekt durch Erwerb von Holdinggesellschaften). Der Kaufpreis wurde verzinslich gestundet. Für weitere Einzelheiten wird auf den entsprechenden Nachgründungs- und Nachgründungsprüfbericht, jeweils vom 31. Juli 2020 Bezug genommen.
- Eine Sachkapitalerhöhung bei der SPP GmbH von EUR 25.000,00 um EUR 829,00 auf EUR 25.829,00 gegen Leistung von Sacheinlagen. Gegenstand der von der NSE er-

brachten Sacheinlage war ihre Forderung gegen die SPP GmbH auf Darlehensrückzahlung einschließlich der bis zum 21. Juni 2021 aufgelaufenen Zinsen in Höhe von insgesamt EUR 6.995.368,77 gemäß Darlehensvertrag zwischen NSE und Nagarro SPP GmbH vom 21. Dezember 2020). Die neuen Geschäftsanteile wurden zu ihrem Nennwert ausgegeben und von der NSE übernommen.

- Eine Entnahme der NSE aus der SPP KG und zu diesem Zwecke Übertragung von Geschäftsanteilen der SPP KG an der SPP GmbH an die NSE.
- Die Übertragung von Beteiligungsprogrammen und treuhänderischer gehaltener Beteiligungen, insbesondere (i) Übertragung der treuhänderisch zu Gunsten von der All Nag Bet gehaltenen Geschäftsanteile an der BET auf die All Nag Bet, (ii) Übertragung der der treuhänderisch für die StarView gehaltenen Geschäftsanteile an der BET auf die StarView, (iii) Übertragung eines treuhänderisch gehaltenen Teil-Kapitalanteils an der SPP KG an Herrn Neeraj Chhibba sowie (iv) Übertragung des verbleibenden Kommanditanteils an der SPP KG, sämtlicher Geschäftsanteile an derer alleinigen Komplementärin sowie von Treuhandvereinbarungen an die ACCNITE Management GmbH.
- Die Verschmelzung der BET und der SPP GmbH auf die Nagarro Holding und Durchführung einer Sachkapitalerhöhung zu diesem Zwecke.

Anzugeben sind ferner gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 AktG die Betriebserträge der letzten beiden Geschäftsjahre von Unternehmen, deren Vermögen auf die Gesellschaft übergeht:

Das Jahresergebnis der Nagarro Holding GmbH (nach HGB) belief sich für die Geschäftsjahre 2020 und 2019 auf:

Gesellschaft	Jahresergebnis (EUR)	
	2020	2019
Nagarro Holding GmbH	3.244.609,96	- 2.836.353,04

Gemäß § 32 Abs. 3 AktG wurde angegeben:

Die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft Manas Fuloria und Vikram Sehgal sind jeweils mittelbar mit ca. 5 % am Stammkapital der Nagarro Holding (ohne Berücksichtigung eigener Anteile) beteiligt. Sie werden ausweislich des Verschmelzungsvertrags daher im Rahmen der

Verschmelzung mittelbar jeweils ca. 688.523 Aktien der Gesellschaft, entsprechend ca. 5 % des Grundkapitals der Gesellschaft (nach Kapitalerhöhung) erhalten.

Im Zusammenhang mit dem Verschmelzungsvertrag sind den Mitgliedern des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats der Gesellschaft neben der vorstehend beschriebenen Gewährung von Aktien der Gesellschaft keine besonderen Vorteile zugesagt worden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung die Organstellung der Geschäftsführer der Nagarro Holding endet. Die alleinige Geschäftsführerin der Nagarro Holding, Frau Anette Mainka, ist zugleich Mitglied des Vorstands der Gesellschaft. Diese Rechtsstellung bleibt durch die Verschmelzung unberührt und soll auch nicht geändert werden. Es bestehen keine Geschäftsführeranstellungsverträge bei der Nagarro Holding. Die Verschmelzung löst daher keine Abfindungs- oder sonstige Ansprüche zu Gunsten der Geschäftsführer der Nagarro Holding aus.

Die Angaben im Nachgründungsbericht sind nach unseren Prüfungsfeststellungen im Einzelnen richtig und beschreiben den Hergang der Nachgründung zutreffend. Der Nachgründungsbericht entspricht den gesetzlichen Vorgaben und enthält die erforderlichen Angaben.

E. SCHLUSSBEMERKUNG

„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung nach §§ 183 Abs. 3, 34 Abs. 2 AktG bzw. nach § 52 Abs. 4 AktG in Verbindung mit den sinngemäß geltenden §§ 33 Abs. 3 bis 5, §§ 34 und 35 AktG sowie aufgrund der uns vorgelegten Urkunden, Bücher und Schriften sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise bestätigen wir, dass die Angaben in dem Nachgründungsbericht des Aufsichtsrats richtig und vollständig sind. Der Wert der Sacheinlage in Form der von der Nagarro SE gehaltenen Anteile an der Nagarro Holding GmbH erreicht den geringsten Ausgabebetrag der zu gewährenden Aktien der Nagarro SE in Höhe von EUR 2.199.472.“

Düsseldorf, 19. Juli 2021

LOHR + COMPANY GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Prof. Dr. Jörg-Andreas Lohr
- Wirtschaftsprüfer -

ppa. Mark Schiffer
- Wirtschaftsprüfer -